

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit (einstufig), B.A.
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen
Standort: Göttingen, Stade
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.01.2025 - 31.12.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1 : Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter ist vorzulegen. (§ 11 Abs. 1 Nds. StudAkkVO) (**Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate (22.10.2025)**)

Auflage 2: Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilkbildenden Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren der zurzeit vakanten Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ, welche die Kernfächer der neu eingerichteten Studiengänge der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik professoral abdecken sollen, vorzulegen. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Aufлагenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung in Ergänzung aufzuzeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal auf professoraler Ebene übergangsweise anders sichergestellt wird. Hierzu muss die Hochschule konkrete Belege für die fachliche Qualifikation der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen (z.B. in Form von Lebensläufen). (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO) (**verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate (23.04.2025)**)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Berufsrechtliche Eignung des Studiengangs (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag des Gutachtergremiums an und übernimmt diesen in seinen Beschluss. Für die Begründung zur Auflage wird auf S. 21f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Auflage 2 - Personelle Ausstattung im profilgebenden Bereich (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Im Hinblick auf die personelle Ausstattung des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs hat das Gutachtergremium festgestellt, dass das Curriculum nach derzeitigem Stand nicht durch hinreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden könne. Die Lehrenden mit einschlägiger Fachexpertise in der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik seien unterrepräsentiert: Ausschließlich drei Lehrende (hauptamtliches professorales und nicht-professorales Lehrpersonal) wiesen einschlägige Fachexpertise auf, was aus der eingereichten Personalverflechtungsmatrix, der Lebensläufe der Lehrenden und der Online-Gespräche festgestellt worden sei. Das Gutachtergremium fordert, dass die Hochschule in geeigneter Weise plausibel machen müsse, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum durch hinreichendes, in den Bereichen der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik fachlich qualifiziertem Lehrpersonal getragen werden könne, denn die fachliche Expertise des Lehrpersonals sei grundlegend: Lehrpersonen, die selbst ein fachlich passendes Studium absolviert hätten und einschlägige Feldkompetenzen aufwiesen, würden ein bestimmtes Verständnis der Profession vertreten und könnten dieses den Studierenden adäquat vermitteln. Gemäß der eingereichten Personalverflechtungsmatrix seien derzeit in den Bereichen der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik drei Professorenstellen mit insgesamt zwei VZÄ noch nicht besetzt. Zwar habe die Hochschule angegeben, dass sich die Stellenausschreibung der Sozialen Arbeit, welche auch die Sozialpädagogik umfasse, zurzeit in der Gremienabstimmung befinde, sodass im Anschluss die Berufungskommission ernannt und die Ausschreibung bekanntgemacht werden könne.

Da eine diesbezügliche Umsetzung noch nicht erfolgen konnte, schlägt das Gutachtergremium jedoch die nachfolgende Auflage vor: "Die Hochschule muss in geeigneter Form (beispielsweise anhand eines Personalkonzeptes oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass die drei zur Akkreditierung beauftragten Studiengänge im Akkreditierungszeitraum durch hinreichendes, in den Bereichen der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik fachlich qualifiziertes Lehrpersonal getragen werden können." (Akkreditierungsbericht, S. 45).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung des Gutachtergremiums im Grundsatz an: § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO erfordert, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Dies gilt gemäß der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates insbesondere für den profilgebenden Bereich eines Studiengangs, in dem gemäß Begründung zu § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberufliche professorale Lehrende zu gewährleisten ist (vgl. Begründung zur MRVO, die in diesem Fall zur Auslegung heranzuziehen ist).

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates sind diese Anforderungen auf Basis der eingereichten Unterlagen zurzeit als nicht erfüllt zu bewerten: Die eingereichte Lehrverflechtungsmatrix weist für den Bereich der Sozialen Arbeit lediglich eine Vertretungsprofessur auf. Weitere Professuren mit fachlich einschlägigen Denominationen sind bislang nicht besetzt. Die Ausführungen der Hochschule zum Personalaufwuchs sind allgemein gehalten und werfen Fragen im Hinblick auf die Angaben in der Lehrverflechtungsmatrix auf: Gemäß diesem Dokument sollen die drei vakanten Professuren Anteile in der Lehre übernehmen. Bis wann jedoch alle Professuren besetzt sein sollen, sodass diese Aufgaben in der Lehre wahrgenommen werden können, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ferner geben die Unterlagen keine Antwort auf die Frage, wie die Hochschule für die Übergangszeit bis zur Besetzung der Professuren gewährleisten möchte, dass die Lehre der vakanten Professuren durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Lehrende übernommen wird. Diese Unklarheiten waren bereits Gegenstand der Behandlung eines anderen Antrags der Hochschule (vgl. Antrag 10013256) aus dem September 2022 und wurden dort ebenfalls beauftragt. Die Hochschule hat für diesen Antrag eine Verlängerung der Frist zur Auflagenerfüllung bis 01.10.2024 erhalten.

Die Hochschule muss hier Klarheit schaffen und spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung entsprechend konkrete und studiengangsbezogene Planungen vorlegen, die belegen, dass das Curriculum über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, umgesetzt wird. Hierzu muss sie mindestens einen verbindlichen Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren der zurzeit vakanten Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ vorlegen: Davon betroffen sind die vakante Professur für Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (1,0 VZÄ) und die Professuren für Kindheitspädagogik und Heilpädagogik (je 0,5 VZÄ), die beide zwar vom Kernfach her jeweils anderen Studiengängen zugeordnet sind (vgl. Antrag 10021734), jedoch im vorliegenden Studiengang gemäß Lehrverflechtungsmatrix auch Lehranteile erbringen. Sollten die Berufungsverfahren bis zur Frist der Auflagenerfüllung nicht abgeschlossen sein, muss die Hochschule zusätzlich im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung aufzeigen, wie die Lehre der vakanten Professuren bis zum Abschluss der Berufungsverfahren anderweitig sichergestellt wird. Hierzu ist es nach Ansicht des Akkreditierungsrates nicht ausreichend, abstrakt auf den geplanten Einsatz von (professoralen) Lehrbeauftragten oder Vertretungsprofessuren zu verweisen, sondern die Hochschule muss konkrete Belege für die fachliche Qualifikation, der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen (z.B. in Form von Lebensläufen).

Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage zur personellen Ausstattung in geänderter Form. Nach Ansicht des Akkreditierungsrates handelt es sich hierbei um ein Monitum, dessen Behebung dringlich ist - insbesondere im Hinblick auf den zeitnah avisierten Start des Studiengangs. Es kommt hinzu, dass die Problematik bzgl. der personellen Ausstattung im Bereich der Sozialen Berufe der Hochschule schon 2022 diskutiert wurde und bislang nicht behoben wurde. Aus diesem Grund wird zur Erfüllung der Auflage eine verkürzte Frist von sechs Monaten vorgesehen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

